

**Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 28.11.2023 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (Vorlage 2023/128)**

---

**Einwender:** Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

**Stellungnahme vom:** 13.11.2023

**Anregung:**

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

**Immissionschutz:**

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:

**Hinweis:**

Im Begründungstext wird unter Ziffer 8.9 (Zusammenfassung) ausgeführt, dass mit der Aufhebung des STFNP Windenergie keine unmittelbaren baulichen Einwirkungen zu erwarten sind.

Ich weise darauf hin, dass hier bereits zahlreiche Anfrage und auch bereits laufende Genehmigungsverfahren außerhalb der noch gültigen Konzentrationszonen vorliegen, die nur durch die Aufhebung des STFNP planungsrechtlich möglich werden. Siehe dazu auch die Ihnen bereits vorliegenden Beteiligungen zu diesen Verfahren wie z.B., Windpark Frankenbach im Schirl oder auf Windpark Ostbevern NO1.

**Untere Naturschutzbehörde:**

**Vorbemerkungen**

Mit der geplanten Aufhebung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wird auf die kommunale Steuerung der Windenergie verzichtet.

Diese Aufhebung wird geplant, bevor der Regionalplan mit Rechtskraft die Steuerungswirkung durch die neu konzipierten Windenergiegebiete übernehmen kann.

Aus Naturschutzsicht sollte im Übergangszeitraum, bis zur Rechtskraft der neu geplanten Windenergiegebiete im Regionalplan, eine deutliche Überprägung der Land-

schaft mit WEA, speziell auch in Schwerpunkträumen des Naturschutzes, möglichst vermieden werden.

### **Hinweise:**

Aus arten- und naturschutzrechtlicher Sicht möchte ich folgende Hinweise geben, die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden sollten:

1. Der bisherige STFNP Windenergie führt dazu, dass im Gemeindegebiet innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen kontinuierlich WEA genehmigt und auch gebaut werden. Der Zubau erfolgt geordnet in Zonen, die im Zuge der Steuerungsplanung als naturverträglich identifiziert wurden.
2. Der Regionalplan wird laut Entwurf diese kommunalen Konzentrationszonen wieder aufgreifen und sie als Windenergiegebiete übernehmen und ausweisen. Eine Rechtskraft wird in 2024 angestrebt.
3. Die durch die aktive Aufhebung entstehende zeitliche Lücke zwischen alter und neuer Steuerung hat, seit Bekanntwerden der Absicht, den gesamten Außenbereich der Gemeinde für die Projektierung neuer WEA-Projekte geöffnet. Sie hat signifikante, negative Auswirkungen auf den Naturschutz und das Landschaftsbild:
  - Deutlich größere Landschaftsbereiche werden durch WEA-Planungen optisch beeinträchtigt als nach dem Regionalplan-Entwurf. Die Erfahrung mit WEA-Projekten in Gemeinden mit und ohne FNP-Steuerung im Kreis belegt, dass sich vor allem externe Vorhabensträger zügig ungesteuerten Außenbereichen zuwenden und Planungen beginnen, sobald der FNP-Aufhebungswille bekannt wird. Der UNB sind in Ostbevern allein sechs WEA Projekte in Vorplanung außerhalb bisheriger Zonen bekannt.
  - Die Standortwahl für neue WEA-Projekte unterliegt keinen räumlichen Einschränkungen mehr. Naturschutzfachlich wichtige Räume wie artenschutzrechtlich konflikträchtige Bereiche, Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten oder Naturschutz-Entwicklungsräume sind kein primäres Standortkriterium und bleiben unbeachtet bzw. werden nicht gemieden.
  - Im Gemeindegebiet Ostbevern betrifft dies konkret z. B. das naturschutzfachlich besonders wertvolle Wiesenvogel-Naturschutzgebiet „Brüskenheide“. Hier werden zurzeit in einem beispielhaften Projektansatz Synergien des Naturschutzes mit dem Klimaschutz konkret umgesetzt. Es wird der Wasserabfluss aus wertvollen Feuchtwiesenkomplexen durch Aufhebung von Gräben und Dränagen unterbunden, um den Brutvogelarten Großen Brachvogel, Uferschnepfe und Kiebitz, aber auch rastenden nordischen Gänsen, ideale Lebensräume zu schaffen.
  - WEA-Planungen im direkten Umfeld dieses Naturschutzgebiets mit seinen windenergiesensiblen Artorkommen sind der UNB bekannt und werden vorbereitet. Eine derartige, problematische Standortwahl mit hohen artenschutz-

rechtlichen Konflikten wird durch den STFNP Windenergie bisher ausgeschlossen.

- Das 4. Gesetz zur Änderung des BNatSchG enthält die Regelung, dass der Bau von WEA in Landschaftsschutzgebieten bis zum Erreichen der vom Bund vorgegebenen Flächenziele des Landes NRW ohne Befreiung und Ausnahme grundsätzlich zulässig ist. Eine Aufhebung der Steuerung führt folglich dazu, dass auch unter Landschaftsschutz stehende Bereiche für die Windenergie bis zum Erreichen der Flächenziele geöffnet werden. Es handelt sich dabei meist um schwach besiedelte Gebiete, die auch vor dem Hintergrund der gesetzlich verringerten Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden (2-H-Regel) und zu Wohngebieten (Wegfall der 1.000 m Abstandsvorgabe) bebaubar sein können. Mit Rechtskraft des Regionalplans wird sich der gesamte Außenbereich incl. der Landschaftsschutzgebiete für die Windenergie wieder schließen.

Der neue Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus vom 21.09.2023 weist den Gemeinden neue Steuerungsmöglichkeiten für WEA-Projekte zu, die Folgen sollten in die Abwägung mit einfließen.

### **Abwägung:**

Die Hinweise aus Sicht des Immissionsschutzes und der Unteren Naturschutzbehörde werden zurückgewiesen.

Die vorgetragenen Hinweise stellen die Entwicklungen der Energiewende, die durch den Gesetzgeber im Rahmen zahlreicher Beschleunigungsgesetze eingefordert werden, in Frage.

Die Befürchtung hinsichtlich massiver Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird nicht geteilt, da der Einwender selbst im Rahmen seiner Funktion als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde dafür zuständig ist, die ökologischen Standards auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Aspekte des Arten- und Naturschutzes sind mit der Fachbehörde, also dem Einwender, abzustimmen.

Die weiteren Ausführungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.